

Flurneuordnung Dunningen (B 462)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

vom **23.03.2015**

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Ausbau** der gemeinschaftlichen Anlagen des **Ausbauabschnittes 1** (Wege nördlich der alten B 462, Auffüllflächen und Wegereaktivierungen) wird vom Landratsamt Rottweil – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt – als untere Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Dunningen (B 462) folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.05.2015

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die für den Ausbau benötigt werden und in der Besitzregelungskarte vom **23.03.2015** in roter und violetter Farbe bezeichnet sind. Die mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen werden auf Dauer, die mit violetter Farbe gekennzeichneten Flächen vorübergehend während der Bauzeit benötigt. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Dunningen (B 462) ab

01.05.2015

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

2. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

- 2.1 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen können **nur in Härtefällen** auf Antrag gewährt werden.
- 2.2 Ebenso können für wesentliche Grundstücksbestandteile (Bäume, Sträucher usw.) Geldabfindungen auf Antrag gewährt werden, soweit die Beseitigung wesentlicher Grundstücksbestandteile notwendig ist und vom bisherigen Eigentümer nicht selbst erledigt und verwertet werden kann. Die Bewertung erfolgt unter Beiziehung von Sachverständigen. Auf Grund der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt.
- 2.3 Anträge zu Nr. 2.1 und 2.2 sind beim Landratsamt Rottweil – Untere Flurbereinigungsbehörde -, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, zu stellen. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt durch die Teilnehmergeinschaft.

3. Hinweis

Eine Abschrift dieses Beschlusses einschließlich Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt einen Monat lang vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus der Gemeinde Dunningen, Hauptstr. 25 in 78655 Dunningen aus.

Fragen können gerne auch telefonisch unter 0741/244 - 908 beantwortet werden.

Vorstehende vorläufige Anordnung samt Karte können auch im Internet

unter:

www.landkreis-rottweil.de

—> **Landratsamt/Ämter & Organigramm/Flurneuordnungs- und Vermessungsamt/Fachbereich Flurneuordnung/Dunningen (B 462)/Vorläufige Anordnung § 36 FlurbG**
eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rottweil – untere Flurbereinigungsbehörde –, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Rottweil – untere Flurbereinigungsbehörde – eingegangen sein.

5. Begründung:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege ausbauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass den Teilnehmern bei der Zuteilung ihrer neuen Grundstücke die neuen Wege bereits zur Verfügung stehen. Der vorgesehene Maßnahme liegt der Wege- und Gewässerplan zugrunde, der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 01.12.2014 genehmigt (§ 41 Abs. 4 FlurbG) wurde.

gez. P. Franz